

Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und
Bestattungsgebührensatzung)

Vom 01. Januar 2022



Stadtverwaltung Bruchsal

01.01.2022

I.	Allgemeine Vorschriften (Widmung, Allgemeines)	§ 1
II.	Ordnungsvorschriften (Öffnungszeiten, Verhalten, gewerbliche Betätigung)	§ 2 - 4
III.	Bestattungsvorschriften (Allgemeines, Säрге, Bestattungen und Beisetzungen, Ruhezeit, Umbettungen)	§ 5 - 9
IV.	Grabstätten (Allgemeines, Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber)	§ 10 - 13
V.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen (Auswahlmöglichkeiten, Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz, Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften, Genehmigungserfordernis, Standsicherheit, Unterhaltung, Entfernung)	§ 14 – 20
VI.	Herrichten und Pflege der Grabstätte (Allgemeines, Vernachlässigung der Grabpflege)	§ 21 – 22
VII.	Benutzung der Leichenhalle	§ 23
VIII.	Haftung, Ordnungswidrigkeiten (Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten)	§ 24 - 25
IX.	Gebühren (Erhebungsgrundsatz, Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren)	§ 26 – 29
X.	Übergangs- und Schlussvorschriften (Kaufgrabstätten nach altem Recht, Alter Friedhof Untergrombach, Alte Rechte, Inkrafttreten)	§ 30 – 33

FRIEDHOFSSATZUNG

DER

STADT BRUCHSAL

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.10.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung, Allgemeines

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bruchsal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
1. im Wohnbezirk Bruchsal an der Friedhofstraße,
 2. im Wohnbezirk Büchenau an der Gustav-Laforsch-Straße,
 3. im Wohnbezirk Heidelheim an der Martinstraße,
 4. im Wohnbezirk Helmsheim bei der Katholischen Kirche,
 5. im Wohnbezirk Obergrombach an der Helmsheimer Straße,
 6. im Wohnbezirk Untergrombach an der Michaelsbergstraße (alter Friedhof),
 7. im Wohnbezirk Untergrombach an der Büchenauer Straße (neuer Friedhof).

Sie gilt nicht für andere Bestattungsplätze, insbesondere nicht für die israelitischen Friedhöfe Bruchsal und Obergrombach „Eichelberg“ sowie den Privatfriedhof beim Schloss Obergrombach.

Mit der Anlage von neuen Friedhöfen oder Friedhofsteilen und dem Bau von neuen Leichenhallen durch die Stadt Bruchsal gilt diese Friedhofsordnung auch für diese neuen Bestattungsplätze und Leichenhallen.

- (2) Der Friedhof mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Ortsteilfriedhöfe ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohner der Stadt Bruchsal und der in der Stadt Bruchsal verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Diese Friedhöfe dienen auch der Bestattung für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Wohnbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Für den Wohnbezirk Untergrombach gilt der neue Friedhof als Friedhof des Wohnbezirkes Untergrombach.

- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung von Leichen und über Erdgrabstätten auch für die Beisetzung von Aschen sowie Urnengrabstätten und Urnenkammern.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der durch Aushang vor Ort bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie gärtnerische Anlagen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften und Werbung aller Art zu verteilen und anzubringen, ausgenommen sind Plaketten der zugelassenen Steinmetze und Friedhofsgärtner auf den von ihnen erstellten bzw. gepflegten Grabsteinen und Gräbern. Diese dürfen die Maße 9 x 2 cm nicht überschreiten, sind auf Angaben zum Firmennamen und einen Adresszusatz zu beschränken und müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.
 7. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen die Erstellung und gewerbsmäßige Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen,
 8. zu lärmern sowie zu lagern.
 9. sich außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Sturm und Unwetter auf dem Friedhofsgelände aufzuhalten. Bei Zuwiderhandlung können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

- (3) Pflanzenschutzmittel i. S. v. § 17 Abs. 1 PflSchG dürfen nicht eingesetzt werden; dies gilt nicht soweit eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Karlsruhe vorliegt.
- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.
- (5) In den Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen gefundene Sachen sind unverzüglich der Stadt abzuliefern; §§ 978 ff. BGB sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Stadt kann in die Friedhöfe oder in die Friedhofseinrichtungen eingebrachte Sachen in Verwahrung nehmen, soweit die Friedhofsbenutzer (Verfügungs- und Nutzungsberechtigte – auch frühere -, Gewerbetreibende, Besucher usw.) verpflichtet sind, diese Sachen zu entfernen. Dies ist dem Benutzer unter Setzen einer angemessenen Frist anzudrohen.

Soweit der Benutzer nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt auch derjenige als Benutzer, der die Sachen eingebracht hat. Die Stadt kann sich auch an den Eigentümer der Sache oder den sonst an der Sache Berechtigten wenden; insoweit gelten auch diese als Benutzer.

Ist der Benutzer nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, falls es sich um Sachen handelt, die zu einer bestimmten Grabstätte gehören; bei sonstigen Sachen genügt in diesem Falle ein Anschlag an der Aussegnungshalle des jeweiligen Friedhofs.

Nach Ablauf einer angemessenen Verwahrungsfrist kann die Stadt diese Sachen verwerten; der Reinerlös steht dem Benutzer zu; ist ein Reinerlös nicht zu erwarten, kann die Stadt diese Sachen vernichten. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Benutzer.

Bei Gefahr im Verzuge und bei leicht verderblichen oder wertlosen Sachen kann auf Androhungen und Fristen verzichtet werden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für die Dauer von 5 Jahren als Dauerzulassung erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für die Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung Ihre Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese ständig zu unterhalten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen Ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen
1. während der Dunkelheit, zumindest zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr,
 2. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und
 3. samstags ab 14.00 Uhr
- nicht ausführen.
- Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend sowie nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Bestatter, deren Tätigkeit sich auf die Überführung von Verstorbenen und Aschen beschränkt sowie Firmen die von der Stadt beauftragt wurden, bedürfen keiner Zulassung. Die übrigen Vorschriften für Gewerbetreibende sind auf sie sinngemäß anzuwenden.
- (7) Die Vorschriften für die Gewerbetreibenden gelten sinngemäß auch für deren Bedienstete und Beauftragte. Diese bedürfen keiner besonderen Berechtigungsscheine. Die Gewerbetreibenden haften auch für das Verhalten ihrer Bediensteten und Beauftragten.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner (EA) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, für die früher ein Nutzungsrecht erworben worden war, ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Anlässlich von Bestattungen, Vertiefungen und Umbettungen entstandene Schäden an benachbarten Grabstätten oder Anlagen hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Informationen und Zustimmung sind spätestens drei Tage vor Bestattung bei der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Bei der Bestattungsanmeldung ist die Sargart anzugeben.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen. Der Antrag ist bei der Bestattungsanmeldung zu stellen.

§ 7

Bestattungen und Beisetzungen

- (1) Die Stadt lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen und Überführung der Toten innerhalb der Friedhöfe zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören das Ausheben der Gräber und das Verschließen der Grabstätten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Vertiefungen (Tiefbestattung/Tiefgrab) erfolgen nur in Wahlgräbern, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.
- (4) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen oder diesem sonst nahestehenden Personen bis zu Grabstätte getragen wird.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Verstorbene in Särgen
 1. aus weichem Holz
 - a) bei Kleinkinder bis 2 Jahren 10 Jahre
 - b) bei Personen im Normalgrab 20 Jahre
 - c) bei Personen im Tiefgrab (Tiefbestattung) 25 Jahre
 2. aus Hartholz 35 Jahre
 3. aus Metall oder mit einem Metalleinsatz 40 Jahre
- (2) Für Aschen beträgt die Ruhezeit:
 - a) bei Kleinkinder bis 2 Jahren 10 Jahre
 - b) bei Personen über 2 Jahren 20 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Bestattungstag. Im Einzelfall kann die Stadt bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine längere oder kürzere Ruhezeit festsetzen.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Form oder Lage und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung sowie auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechts besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Mehrfachgrabes oder eines Grabes mit Vertiefungsmöglichkeit.

- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber:

- 1. Erdreihengräber** für Sargbestattung als
 - 1.1 Erdreihengräber
 - 1.2 Erdreihengräber mit Rasenpflege (Feld 53)
- 2. Urnenreihengräber** als
 - 2.1 Erdurnenreihengräber
 - 2.2 Erdurnenreihengräber mit Rasenpflege (Feld 53)
 - 2.3 Anonyme Urnenfelder (Feld 72)

Wahlgräber:

- 1. Erdwahlgräber** für Sargbestattung als
 - 1.1 Erdwahlgräber
 - 1.2 Erdwahlpflegegräber (Genossenschaftsgräber)
 - 1.3 Kindergräber (bis 8 Jahre)
- 2. Urnenwahlgräber** als
 - 2.1 Erdurnenwahlgräber
 - 2.2 Urnenkammern (Kolumbariennischen)
 - 2.3 Urnenpflegegräber (Genossenschaftsgräber)
- 3. Wiesen- und Baumbestattungsfelder** für
 - 3.1 Erdbestattungen
 - 3.2 Urnenbeisetzungen.

- (3) Die Stadt kann auf Antrag des Bestattungspflichtigen (§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 Bestattungsgesetz) eine anonyme Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte zulassen. Diese Zulassung kann schon zu Lebzeiten des zu Bestattenden, diesem zugesichert werden.
Anonyme Beisetzungen können teilanonym im Beisein von Angehörigen des Verstorbenen oder vollanonym, ohne jegliche Information und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und den Beisetzungsort, stattfinden.
- (4) Die Stadt bestimmt, auf welchen Friedhöfen welche Art von Grabstätten nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Die Stadt kann für die Bestattung von besonders verdienstvollen Personen Ehrengräber zur Verfügung stellen. Irgendwelche besonderen Rechte werden daran nicht begründet.

Ehrengräber sind wie Wahlgräber zu behandeln. Als Berechtigter gilt der nächste Angehörige des Bestatteten im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 bis 7; sonst die Stadt. Bis zum Ablauf der Ruhezeit ist der Berechtigte nicht zur Pflege der Grabstätte verpflichtet. Für die Berechtigtenachfolge gilt § 12 sinngemäß.

Bei Abgabe eines Ehrengrabes kann die Stadt abweichende Bestimmungen anordnen.

- (6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt/zugewiesen werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Lage eines Reihengrabes kann nicht ausgesucht werden.
- (2) Zumindest auf dem Friedhof im Wohnbezirk Bruchsal sind ausgewiesen:
Reihengräber für die Bestattung oder Beisetzung von Verstorbenen.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur ein Verstorbener bestattet oder eine Asche beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten, soweit dessen Person und die Anschrift der Stadt bekannt ist, sowie durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Der Verfügungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Änderungen der Anschrift und in der Person des Verfügungsberechtigten sind umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung gesorgt hat,
 2. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 3. wer sich zur Verfügungsberechtigung verpflichtet hat,
 4. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an der Grabstätte.

- (8) Das anonyme Urnenfeld auf dem Friedhof in Bruchsal (Feld 72) wird alleine von der Stadt gepflegt und unterhalten. Die Stadt hat durch besondere Aufzeichnungen und Kennzeichnungen sicherzustellen, dass der Bestattungs- oder Beisetzungsort jeder Asche innerhalb dieses Grabfeldes jederzeit bis zum Ablauf der Ruhezeit ermittelt werden kann. Das Aufstellen von Grabmalen, das Anbringen von sonstigen Grabausstattungen und Kennzeichnungen sowie das Schmücken der anonymen Gräber durch den Verfügungsberechtigten, die Angehörigen und sonstige Personen sind nicht zulässig.
- (9) Das Reihengräberrasenfeld auf dem Friedhof in Bruchsal (Feld 53) wird alleine von der Stadt gepflegt und unterhalten. Die Stadt hat durch besondere Aufzeichnungen und Kennzeichnungen sicherzustellen, dass der Bestattungs- oder Beisetzungsort jedes Verstorbenen innerhalb dieses Grabfeldes jederzeit bis zum Ablauf der Ruhezeit ermittelt werden kann. Das Aufstellen von Grabkreuzen ist möglich, jedoch das Anbringen von sonstigen Grabausstattungen sowie das Schmücken der Gräber durch den Verfügungsberechtigten, die Angehörigen und sonstige Personen sind nicht zulässig.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung mit Ausstellung einer Graburkunde begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Nutzungszeit an

1. Erdwahlgräber für Sargbestattungen als

1.1 Erdwahlgräber für Kleinkinder bis 2 Jahre	10 Jahre
1.2 Erdwahlgräber für Kinder bis 8 Jahre	20 Jahre
1.3 Erdwahlgräber Personen ab 8 Jahre	20 Jahre
1.4 Erdwahlpflegegräber (Genossenschaftsgräber)	20 Jahre

2. Urnenwahlgräber als

2.1 Erdurnenwahlgräber	20 Jahre
2.2 Urnenkammern (Kolumbariennischen)	20 Jahre
2.3 Urnenpflegegräber (Genossenschaftsgräber)	20 Jahre

3. Wiesen- und Baumbestattungsfelder für

3.1 Erdbestattungen	20 Jahre
3.2 Urnenbeisetzungen	20 Jahre

verliehen.

- (3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ist aus friedhofsgestalterischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen eine weitere Bestattung eines Verstorbenen oder eine weitere Beisetzung einer Asche in einer Wahlgrabstätte oder in einem Teil einer Wahlgrabstätte nicht mehr möglich, kann auf Antrag ein auf die weitere Pflege der Wahlgrabstätte oder des Wahlgrabstättenteils beschränktes Nutzungsrecht verliehen werden.

Überschreitet die Ruhezeit eines Verstorbenen oder Asche die Verleihungsdauer, ist die Nutzungszeit der Ruhezeit anzupassen.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr; dies gilt auch bei einer erneuten Verleihung. Das Nutzungsrecht endet in der Regel 20 Jahre nach der Beisetzung, dies gilt entsprechend für angepasste Nutzungsrechtszeiten nach Absatz 2 Satz 5. Bei einer Verleihung eines Nutzungsrechts aus einem anderen Grunde endet das Nutzungsrecht entsprechend nach dem Verleihungsdatum. Durch eine verspätete Zahlung einer Grabnutzungsgebühr wird die Laufzeit eines Nutzungsrechts nicht hinausgeschoben. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig; die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
Bei mehrstelligem Wahlgräbern bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabeinheit; dies gilt auch für eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens mit dessen Zustimmung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser soll aus dem nachstehend genannten Personenkreis benannt werden. Die Nachfolgeregelung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der Stadt zugeht. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den Ehegatten oder den Lebenspartner/die Lebenspartnerin
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Ziffer 1 – 7 fallenden Erben;
- innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigigt.
Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt mit dessen Zustimmung der Nächste in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 4 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann mit deren Zustimmung auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 6 Satz 4 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (10) Änderungen der Anschrift des Nutzungsberechtigten sind umgehend der Stadt mitzuteilen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein vorheriger Verzicht ist nur in besonderen Härtefällen, insbesondere nach Umbettungen, möglich.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Stadt können auch Verstorbene oder Aschen anderer Personen in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt werden; ein eigenes Bestattungsrecht nach § 1 Absatz 2 Satz 3 wird dadurch nicht erworben. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (13) Die Nachfolge im Nutzungsrecht ist auf Verlangen nachzuweisen. Mit der Verleihung eines neuen Nutzungsrechts erlöschen die Nachfolgerechte eventuell vorrangiger oder gleichrangiger Personen.
- (14) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung, Beisetzung, Vertiefung oder Umbettung durch das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten, Pflanzen und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Sachen sorgt.
- (15) In Wahlgräbern können pro Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (16) Die Baum- und Wiesenfelder (Feld 70 und 77) werden alleine von der Stadt gepflegt und unterhalten. Die Mahd erfolgt ein- bis zweimal jährlich. Die Stadt hat durch besondere Aufzeichnungen und Kennzeichnungen sicherzustellen, dass der Bestattungs- oder Beisetzungsort jedes Verstorbenen und jeder Asche innerhalb dieses Grabfeldes jederzeit bis zum Ablauf der Ruhezeit ermittelt werden kann.
Es ist nicht gestattet,
 - zusätzliche Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kerzen und Lampen aufzustellen
 - Anpflanzungen vorzunehmen
 - Blumen, Dekorationen oder Ähnliches abzulegen, außer an einer dafür speziell angelegten, zentralen Ablagestelle.§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten in Grabfeldern oder Nischen der Kolumbarien, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes endet auch das Recht an den Aschenresten und Urnen. Die Stadt ist berechtigt, die Urnen zu entfernen und die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften durchführen.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften sollen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Grabgrößen werden von der Stadt vorgegeben.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Metall und Glas in entsprechender Güte verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten
1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich wirken.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig,

Grabmale und Grabausstattungen

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit flächigem Farbanstrich auf Stein,
3. mit Kunststoff in jeder Form.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche,
2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,30 m² Ansichtsfläche,
3. auf drei –und mehrstelligen Grabstätten bis 1,60 m² Ansichtsfläche,
4. auf Wiesengräbern bis 0,5 m² Ansichtsfläche,
5. bei Genossenschaftsgräbern bis 0,5 m² Ansichtsfläche.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenpflegegräbern (Genossenschaftsgräber) Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
2. auf sonstigen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Die Urnenkammern in Kolumbarienmauern sind vom Nutzungsberechtigten unmittelbar nach der Beisetzung mit handwerklich bearbeiteten Natursteinplatten vollständig zu verschließen. Das Material, die Gestaltung, die Schrift und die Farben der Platten müssen mit der Kolumbarienmauer harmonieren. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Grabmale sinngemäß auch für diese Frontplatten. Sonstige Grabausstattungen sind an Kolumbarienmauern nicht zulässig.
- (7) In Grabfeldern mit einer Reiheneinfassung sind die Gräber mit Maggia-Granit-Platten, 6 cm stark, Oberkante gesägt, am Kopf- und Fußende einzufassen. Die Gliederung zwischen den Gräbern erfolgt mit jeweils 4 Schrittplatten aus Maggia-Granit 0,30 x 0,30 m, bei Mehrfachgräbern 0,40 x 0,40 m.

Auf dem neuen Friedhof des Wohnbezirkes Untergrombach sind in Grabfeldern mit Reiheneinfassung, für die Einfassung und die Schrittplatten roter „Maulbronner Sandstein“, 8 cm stark, Oberkante bossiert, zu verwenden.

Die Platten sind vom Verantwortlichen gem. § 19 Abs.1 zu unterhalten und innerhalb der Frist des § 21 Abs.4 verlegen zu lassen. Bei den Schrittplatten ist jeweils der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dessen Grabstätte sich links von den Schrittplatten (vom Fußende der Grabstätte aus gesehen) befindet.

- (8) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 0,15 x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.
- (2) Der Antrag hat gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) zu erfolgen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder Aufstellung eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung aller sonstiger Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und Grabausstattungen können auf Kosten des Friedhofbenutzers von der Stadt wieder entfernt werden. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18

Standsicherheit, Grabmalhöhe und Grababdeckplatten

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „TA Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung. Steindenkmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 0,80 m Höhe: 12 cm

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm

- (2) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale eine Höhe von 180 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 250 cm nicht übersteigen.
- (3) Das Grabmal darf nicht die ganze Grabbreite einnehmen. Es ist ein seitlicher Abstand von jeweils mindestens 10 cm einzuhalten.
- (4) Zur Sicherung der Verwesung dürfen Gräber für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien wie z.B. vegetationshemmende Folien, abgedeckt werden.
Für die Berechnungsgrundlage ist jeweils ein Weg (rechts oder links) einzuberechnen.
- (5) In den Baum- und Wiesenfeldern sind die Denkmäler auf einer Bodenplatte oder ähnlicher Befestigung, die bodeneben einzulassen ist, aufzustellen. Diese Bodenplatten müssen um ein Maß von 10cm (in allen vertikalen Richtungen) größer als das Denkmal sein. Die maximale Breite von 70 cm und die maximale Tiefe von 50 cm darf nicht überschritten werden.

§ 18 a

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung des Grabmals oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sache drei Monate auf; § 3 Absatz 6 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Verantwortlich ist der bisherige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Absatz 2 Sätze 4 und 5 sind entsprechend anwendbar. Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen dürfen nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Abdeckungen mit Kies, Rindenmulch Glasperlen u. ä. sind nicht gestattet. Die nicht bedeckten Grabflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlage der Stadt zu verändern.
- (8) An Kolumbarienmauern ist Schmuck nur auf den hierfür vorgesehenen Ablagesteinen zulässig.
- (9) Besteht die Gefahr, dass Bäume oder Sträucher, an deren Erhalt für das Friedhofsbild Interesse besteht, bei der Wiederbelegung eines Grabes eingehen oder verkümmern, kann die Stadt die nötigen Anordnungen treffen. Notfalls kann zu diesem Zweck eine Wiederbelegung von Gräbern untersagt werden. In diesem Fall wird eine andere gleichwertige Wahlgrabstätte zugeteilt.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen. § 3 Absatz 6 ist sinngemäß anzuwenden.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 23

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Um bei Urnenbeisetzungen einen würdevollen Ablauf zu gewährleisten, werden auf Wunsch der Angehörigen die Urnen vor der Beisetzung in der Schauzelle aufgebahrt, sofern keine weitere Trauerfeierlichkeit in der Leichenhalle durchgeführt wird. Danach erfolgt die Überführung der Urne mit den Angehörigen zur Grabstätte.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt bei Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte und Besucher haften für die Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2,
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie gärtnerische Anlagen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften und Werbung aller Art verteilt, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Ziffer 6 genannten Plaketten
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und gewerbsmäßig verwertet,
 - j) lärmt oder lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Gebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Die gesetzliche Pflicht zum Tragen der Bestattungskosten bleibt unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren einschl. der Grabnutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren einschl. der Grabnutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Kaufgrabstätten nach altem Recht

- (1) Die nach altem Recht als Kaufgrabstätten bezeichneten Grabstätten sind Wahlgräber nach § 12 dieser Friedhofsordnung. Die Erwerber nach altem Recht sind Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Friedhofsordnung. Sind mehrere Personen als Erwerber einer Kaufgrabstätte aufgetreten, ist der älteste lebende Erwerber der Nutzungsberechtigte. Wenn alle Erwerber einer Kaufgrabstätte bereits verstorben sein sollten, ist Nutzungsberechtigter, wer nächster Angehöriger des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten ist; § 12 Abs. 6 Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Ist keine fristgemäße Anmeldung nach § 28 der Friedhofsordnung vom 4.12.1990 erfolgt oder kann der Anmeldende sein alleiniges Nutzungsrecht nicht nachweisen oder bestehen sonstige erhebliche Zweifel, wird von der Stadt als Nutzungsberechtigter festgestellt, wer nach den Unterlagen der Stadt das Kaufgrab erworben hatte; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht feststellbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt das Kaufgrab für den Rest der Ruhezeit als Reihengrab (§ 11) behandeln. In Härtefällen kann die Stadt stattdessen das Nutzungsrecht demjenigen verleihen, der mit einiger Wahrscheinlichkeit der Nutzungsberechtigte ist; im Übrigen kann sich die Stadt auch nach der Reihenfolge des § 11 Abs. 7 richten.

- (3) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung soll die Stadt für jedes Kaufgrab nach altem Recht dem Nutzungsberechtigten eine Verleihungsurkunde über sein Nutzungsrecht aushändigen. Durch das Aushändigen dieser Verleihungsurkunde erlöschen eventuell vorrangige oder gleichrangige Nutzungsrechte.

- (4) Die Stadt gibt jeweils öffentlich bekannt, für welche Friedhöfe oder Friedhofsteile die Nutzungsberechtigten festgestellt bzw. nicht festgestellt werden konnten. Spätestens mit dieser Bekanntmachung erlöschen alle Nutzungsrechte und ähnlichen Rechte in dem Friedhof oder Friedhofsteil, für die zwischenzeitlich keine neue Verleihungsurkunde ausgehändigt wurde. Ist von dieser Ausschlusswirkung ein Kaufgrab betroffen, an dem noch eine Ruhezeit läuft, gilt dieses Grab als Reihengrab (§ 11).

§ 31

Alter Friedhof im Wohnbezirk Untergrombach

- (1) In einem Wahlgrab im alten Friedhof des Wohnbezirks Untergrombach darf nur noch die Leiche oder die Asche des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der überlebende Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen.
- (2) In einem Wahlgrab im alten Friedhof können auch die Aschen des Nutzungsberechtigten und mit dessen Zustimmung auch andere Aschen beigesetzt werden. Durch die Ruhezeit der Aschen darf das Nutzungsrecht an diesem Wahlgrab nicht überschritten werden.
- (3) Soweit das allgemeine Bestattungs- und Beisetzungsrecht (§ 12 Abs. 2) an einem Wahlgrab im alten Friedhof infolge von Abs. 1 oder Abs. 2 nicht ausgeübt werden darf oder auf dieses Recht verzichtet wird, erhält der Nutzungsberechtigte auf seinen Antrag ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab im neuen Friedhof des Wohnbezirkes Untergrombach oder in einem anderen Friedhof der Stadt Bruchsal.
Falls das Wahlgrab an einem Hauptweg gelegen war, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab an einem Hauptweg.
Bestand das Nutzungsrecht an einem Mehrfachgrab, erhält der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einem entsprechenden Mehrfachgrab.

Für ein Nutzungsrecht an einem tiefergelegten Wahlgrab besteht nur ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte ohne Tieferlegungsmöglichkeit. Das Nutzungsrecht an dem neuen Wahlgrab ist für die noch nicht verbrauchte Zeit des Nutzungsrechts an dem alten Wahlgrab gebührenfrei.

In Falle des Satzes 4 erhält der Nutzungsberechtigte auf Antrag das Nutzungsrecht an einer weiteren Grabstätte verliehen; dieses weitere Nutzungsrecht ist für seine volle Dauer gebührenpflichtig. Das Nutzungsrecht an dem alten Wahlgrab besteht im Übrigen unverändert fort. Nach dessen Ablauf kann es aber nicht mehr neu verliehen werden.

Der Antrag braucht nicht anlässlich eines Bestattungsfalls gestellt zu werden. Für das neue Nutzungsrecht ist § 12 Abs. 3 anzuwenden.

Vor der Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab im neuen Friedhof oder in einem anderen Friedhof im Sinne dieses Absatzes ist der Nutzungsberechtigte nach § 30 festzustellen.

- (4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten werden Leichen aus einem Wahlgrab im alten Friedhof in ein Wahlgrab eines anderen Friedhofs der Stadt Bruchsal umgebettet, wenn auf das Nutzungsrecht an dem bisherigen Wahlgrab verzichtet wird. Diese Umbettung kann nur innerhalb von 3 Jahren, bei Leichen in Eichensärgen innerhalb von 5 Jahren, nach dem Tode des Bestatteten erfolgen. Absatz 3 sowie §§ 5 Abs. 4, 9 und 12 Abs. 15 sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- (5) Nutzungsrechte an Wahlgräbern im alten Friedhof werden, mit Ausnahme von Absatz 1, nicht mehr verliehen.
- (6) Die Rechte und Pflichten an Reihengräbern im alten Friedhof richten sich nach dieser Friedhofsordnung. Eine (nach) Absatz 4 entsprechende Umbettung, in ein Reihengrab eines anderen Friedhofs, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten möglich.

Der alte Friedhof darf nicht mehr für Reihenbestattungen benutzt werden.
- (7) In besonderen Härtefällen kann die Stadt von diesen Bestimmungen abweichen.
- (8) Sämtliche Ruhezeiten und Nutzungsrechte im alten Friedhof müssen spätestens am 31. Dezember 2039 abgelaufen sein.

§ 32

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf längstens 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten. § 30 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 14.05.2013, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28.07.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt
Bruchsal, den 15.10.2021

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
- (2) wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, den 15.10.2021

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Diese Friedhofssatzung wurde einschließlich des vorstehenden Hinweises durch Einrücken in den amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Bruchsal am 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Bruchsal, den 23.12.2021

gez. Oliver Krempel
Stadtbauamt

Gebührenverzeichnis vom 01.01.2022

		Gebühr	im Falle einer Verlängerung wird pro Jahr folgende Gebühr erhoben
I. Bestattungs- und Benutzungsgebühren			
1. Erdbestattungen			
Bestattungen von			
1.1	Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr	1.375,00 €	
1.2	Personen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	652,00 €	
1.3	Pro Personen Tiefgrab	1.375,00 €	
1.4	Kleinkinder bis 2 Jahre, Tot- und Fehlgeburten, Körperteile	326,00 €	
1.5	Anmerkungen: In diesen Gebühren sind enthalten: Ausheben und Schließen des Grabes, Betattungsordnung, Verwaltungskosten, Verbringen des Grabschmuckes an das Grab Nicht enthalten sind: Gebühren für Leichenträger sowie Abräumen der Grabfläche		
2. Beisetzungen von Urnen			
2.1	Beisetzung in einer Urnengrabstätte oder Erdgrabstätte	652,00 €	
2.2	Beisetzung in einer Urnenkammer (Kolumbariennische), ohne Steinmetzarbeiten Bei der Beisetzung einer Urne in das Kolumbarium ist das Herausnehmen der Urne nach Ablauf der Ruhefrist enthalten	652,00 €	
2.3	Anmerkungen: Nr. 1.5 gilt sinngemäß, einschl. das Aufbewahren der Urnen bis zur Beisetzung, sowie das Verbringen der Urne zum Grab		
3. Besondere Bestattungsleistungen			
Vorbemerkung: In den Gebühren für die Benutzung der Ausssegnungshalle und ihrer Teile ist nur eine Grunddekoration vorhanden			
3.1	Trauerfeierlichkeiten		
3.1.1	Nutzung Trauerhalle	456,00 €	
3.1.2	Nutzung Abschiedsraum	276,00 €	
3.1.3	Nutzung Urnenraum	144,00 €	
3.1.4	Kühlung	72,00 €	
3.1.5	Aufbahrung	72,00 €	
3.2	Trägerdienste Die Trägerdienste werden für den Transport des Sarges zur Grabstätte oder anderem Ort benötigt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet je nach Situation über die Anzahl der Träger.		
3.2.1	Trägerdienst mit 2 Trägern	130,00 €	
3.2.2	Trägerdienst mit 4 Trägern	260,00 €	
3.2.3	Trägerdienst mit 6 Trägern	385,00 €	
4. Benutzung von Grabstätten			
4.1	Benutzung von Reihengräbern (für die Dauer der Ruhezeit) 20 Jahre (§ 11 Friedhofsordnung)		
4.1.1	Erdreihengrab für die Bestattung von Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr	1.022,00 €	
4.1.2	Erdreihengrab im Rasenfeld (Feld 53), inkl. Rasenpflege	2.364,00 €	
4.1.3	Urnenreihengrab im Rasenfeld (Feld 53), inkl. Rasenpflege	1.300,00 €	
4.1.4	Urnenreihengrab	780,00 €	
4.1.5	Urnenreihengrab in einem anonymen Urnenfeld (Feld 72), inkl. Rasenpflege	1.200,00 €	
4.2	Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Regelnutzungszeit von 20 Jahren (§ 12 Friedhofsordnung)		
4.2.1	Erdwahlgrab an Wegen und in Feldern für die Bestattung von Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr	1.375,00 €	76,00 €
4.2.2	Erdwahlgrab an Fußwegen oder im Feld für die Bestattung von Personen bis zum vollendeten 8 Lebensjahr (Kindergrab)	744,00 €	37,00 €

Gebührenverzeichnis vom 01.01.2022

		Gebühr	im Falle einer Verlängerung wird pro Jahr folgende Gebühr erhoben
4.2.3	Erdwahlpflegegräber (Genossenschaftsgrab) Hinweis: Für die Pflege des Genossenschaftsgrabs ist ein Pflegevertrag mit der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner abzuschließen	1.375,00 €	76,00 €
4.2.4	Erdwahlgrab an einen Hauptweg	2.052,00 €	102,00 €
4.2.5	Wiesen- und Baumgräber		
4.2.5.1	Wiesen- und Baumgräber für Erdbestattungen, inkl. Wiesenpflege	2.900,00 €	135,00 €
4.2.5.2	Wiesen- und Baumgräber für Urnenbeisetzungen, inkl. Wiesenpflege	2.712,00 €	135,00 €
4.2.6	Urnenwahlgrab	1.375,00 €	76,00 €
4.2.7	Urnenwahlgrab am Hauptweg	2.052,00 €	102,00 €
4.2.8	Urnenwahlpflegegrab (Genossenschaftsgrab) Hinweis: Für die Pflege des Genossenschaftsgrabs ist ein Pflegevertrag mit der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner abzuschließen	1.375,00 €	76,00 €
4.2.9	Urnenkammer im Kolumbarium	2.712,00 €	135,00 €
4.2.10	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab erhöht sich die Gebühr jeweils um die Zahl der weiteren Grabstellen.		
4.2.11	Ist die Nutzungsdauer kürzer oder länger als die Regelnutzungsdauer, vermindert oder erhöht sich die Gebühr im gleichen Verhältnis.		
4.2.11.1	Wird ein Nutzungsrecht im Bestattungs- oder Beisetzungsfall vorzeitig erneut verliehen (§ 12 Abs. 5 Friedhofsordnung), sind die Gebühren nach Nr. 4.2.1 bis 4.2.8 für die gesamte Grabeinheit anteilig für die hinzukommenden Jahre zu berechnen.		
4.2.11.2	Wird auf ein Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet (§ 12 Abs. 12 Friedhofsordnung), kann die tatsächlich bezahlte Gebühr anteilig dem Nutzungsberechtigten nicht zurückerstattet werden.		
4.2.11.3	Erhält eine Grabstätte nach 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4 des Gebührenverzeichnisses eine Tiefbestattung, so fällt ein Aufschlag pro Tiefbestattung für die entsprechende Ruhefrist an.	1.140,00 €	45,00 €
4.2.12	Angefangene Monate und Jahre werden jeweils auf volle Monate und Jahre aufgerundet.		
4.2.13	Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts, bei der die Grabstätte lediglich als Gedenkstätte (Verfügungsrecht) weiter benutzt wird (§12 Abs. 2 Satz 4 Friedhofsordnung), verringert sich die Nutzungsrechtsgebühr um	50%	
4.2.14	Wird ein Reihengrab rückwirkend in ein Wahlgrab umgewandelt, so ist die Differenz der Erwerbskosten zum Wahlgrab einschl. Verzinsung ab dem Grabkauf nachzubezahlen.		
5.	Außergewöhnliche Leistungen		
5.1	Nutzung von vorgefertigtem Grabmalfundament (nur in ausgewiesenen Grabfeldern)	126,00 €	
5.2	Nutzung von vorhandenen Einfassungen aus Maggia-Gneis (nur in ausgewiesenen Grabfeldern)	89,00 €	
6.	Umbettung, Ausgrabung, Wiederbestattung		
6.1	Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes) von Leichen		
6.1.1	innerhalb der Ruhefrist	4.357,00 €	
6.1.2	nach der Ruhefrist	3.486,00 €	
6.1.3		50%	
	bei Umbettung eines Kindes unter 8 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um		
6.2	Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach anderen Bestattungsplätzen		
6.2.1	innerhalb der Ruhefrist	2.040,00 €	
6.2.2	nach der Ruhefrist	1.570,00 €	

Gebührenverzeichnis vom 01.01.2022

		Gebühr	im Falle einer Verlängerung wird pro Jahr folgende Gebühr erhoben
6.2.3	bei Ausgrabung eines Kindes unter 8 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um	50%	
6.3	Ausgrabung von Urnen aus einer Urnen- oder Erdgrabstätte		
6.3.1	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	871,00 €	
6.3.2	mit Wiederbestattung in einer Urnen- oder Erdgrabstätte innerhalb des Friedhofs	1.088,00 €	
6.3.3	mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs im Kolumbarium ohne Steinmetzarbeiten	1.088,00 €	
6.4	Herausnehmen von Urnen aus einer Urnenkammer (Kolumbarium) ohne Steinmetzarbeiten		
6.4.1	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	330,00 €	
6.4.2	mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs in ein Kolumbarium	620,00 €	
6.4.3	mit Wiederbestattung in einer Urnen- oder Erdgrabstätte innerhalb des Friedhofs	652,00 €	
6.5	Überführung zur Wiederbestattung einer Leiche oder Urne, die bereits an einem anderen Bestattungsplatz bestattet war, gelten die Positionen für Bestattung unter 1.1 und 1.2		
II. Verwaltungsgebühren			
7.	Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren Soweit nicht abweichendes bestimmt ist, wird für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern keine Verwaltungsgebühr erhoben.		
7.1	Gebühr für das erneute Ausstellen einer Verleihungsurkunde (Graburkunde)	24,00 €	
7.2	Gebühr bei vorzeitigem Verzicht eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verzicht ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.	49,00 €	
7.3	Umschreibung von Grabnutzungsrechten Diese Gebühr wird nicht im Bestattungsfall oder Verlängerung verrechnet.	61,00 €	
7.4	Sonstige Verwaltungsgebühr bei vernachlässigter Grabpflege, Standsicherheit sowie bei sonstigem erhöhtem Aufwand - Anhörung	24,00 €	
7.5	Sonstige Verwaltungsgebühr bei vernachlässigter Grabpflege, Standsicherheit sowie bei sonstigem erhöhtem Aufwand - Ersatzvornahme	61,00 €	
7.6	Sonstige Leistungen der Verwaltung nach Zeitaufwand je Std.	56,00 €/Stunde	
7.7	Zustimmung für eine Umbettung für Feuer- und Erdbestattung	99,00 €	
7.8	Genehmigungsverfahren zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabausstattung	74,00 €	
7.9	Prüfgebühr für aufgestellte Grabmale, die nach TA-Grabmal jährlich zu kontrollieren sind. Jährliche Gebühr Die Gebühr wird bei der Genehmigung des Grabmals sowie Verlängerung der Nutzungsrechte für die entsprechende Nutzungs-/Ruhezeit erhoben.	66,00 €	3,30 €
7.10	Zulassung Gewerbetreibende auf allen Friedhöfen (Dauer 5 Jahre)	62,00 €	
7.11	Verwaltungsgebühr bei Ermittlung der bestattungspflichtigen Personen sowie Anordnung der Bestattung durch die Ortspolizeibehörde	198,00 €	
7.12	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG BW)	31,00 €	
7.13	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Feuerbestattung (§ 16 Abs. 1 BestattVO)	18,00 €	
7.14	Genehmigung einer Ausnahme für eine Bestattung nach § 33 BestattG, nach Zeitaufwand je Std.	56,00 €/Stunde	